Mainz, den 00.00.0000

Mustergeschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften

In Anlage zur Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. durch Beschluss der Landeskonferenz der Bereitschaften vom 00.00.0000.

Präambel

Die Kreisverbandssatzung und die Ordnung der Bereitschaften des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften vor. Die Geschäftsordnung regelt die nicht durch die Ordnung der Bereitschaften festgelegten Inhalte und Abläufe.

I. Sitzungen

§ 1 Einladung

1. Die Einladung zum Kreisausschuss der Bereitschaften hat den Mitgliedern des Kreisausschuss acht Wochen vor dem Termin zuzugehen.
2. Die namentliche Meldung der Teilnehmenden muss der Kreisbereitschaftsleitung bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 2 Sitzungsleitung und Beschlussfähigkeit

1. Der Kreisausschuss wird von einem Mitglied der Kreisbereitschaftsleitung geleitet.
2. Der Kreisausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 3 Anträge und Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von der Kreisbereitschaftsleitung erstellt.
2. Die vorläufige Tagesordnung ist bis mindestens zwei Wochen vor dem Kreisausschuss der Bereitschaften den namentlich bekannten Teilnehmenden zuzuleiten. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Tagesordnung zu versenden. Tischvorlagen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Die Mitglieder des Kreisausschusses der Bereitschaften können Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Kreisbereitschaftsleitung bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitteilen.
4. Anträge die zu Beginn des Kreisausschusses der Bereitschaften zur Tagesordnung gestellt werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
5. Zu Beginn der Sitzung wird dann über die gültige Tagesordnung entschieden. Änderungen der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten im Sitzungsablauf obliegen der Sitzungsleitung.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Im Verlauf eines Kreisausschusses können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.
2. Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Sitzungsleitung außerhalb der Rednerliste erteilt.
3. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung sind (abschließend):
	1. Hinweis zur Geschäftsordnung
	2. Anträge auf Schluss der Sitzung
	3. Anträge auf Vertagung der Sitzung
	4. Anträge auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand
	5. Dringlichkeitsanträge

(z.B. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit)

* 1. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes
	2. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ
	3. Anträge auf Schluss der Aussprache
	4. Anträge auf Schluss der Rednerliste
	5. Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl
	6. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit
	7. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
	8. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache
1. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

§ 5 Beschlussfassung

1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
3. Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen davon sind:
* Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung. Für diese ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
* Anträge über die getrennte Abstimmung eines Beratungsgegenstandes. Für diese ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
1. Stimmengleichheit der Für und Wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
3. Beantragen mindestens1/10 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
4. In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Voraussetzung zur Durchführung von Beschlüssen im schriftlichen Umlaufverfahren ist entweder
* die vorherige Zustimmung im Kreisausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder
* bei schriftlichem Antrag durch die Kreisbereitschaftsleitung die Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten.
1. Der Antrag der Zustimmung zum Umlaufverfahren und die inhaltliche Beschlussfassung sind in einem Verfahrensgang möglich.
2. Rückmeldungen zum Antrag auf Zustimmung sind innerhalb von zwei Wochen abzugeben. Soweit die Rückmeldung durch den jeweiligen Stimmberechtigten nicht innerhalb der vorgenannten Frist erfolgt, gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unmittelbar nach Fristablauf den Stimmberechtigten und Geschäftsstellen bekannt zu geben.
4. Umlaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nächsten Sitzung beizufügen.

§ 6 Sitzungsniederschrift

1. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt.
2. Die Niederschrift enthält:
	1. das Verzeichnis der Teilnehmenden
	2. die Tagesordnung
	3. die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratung
	4. den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
	5. das jeweilige Abstimmungsergebnis
	6. alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
3. Die Niederschrift soll spätestens acht Wochen nach Abschluss der Sitzung den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie dem Präsidenten des Kreisverbandes, dem Vorstand des Kreisverbandes und den Ortsvereinen zugestellt werden.
4. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitglieds erfolgt.

§ 7 Formvorschriften

Einladung, Sitzungsvorlagen und Ergebnisprotokolle werden grundsätzlich auf digitalem Weg zur Verfügung gestellt. Ein Versand in Papierform erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

II. Schlussbestimmungen

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Bei Änderungen der Satzung des DRK e.V., der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder der Ordnung der Bereitschaften für des DRK Rheinland-Pfalz ist die Geschäftsordnung ggf. entsprechend anzupassen.

Änderungen der Geschäftsordnung werden gemäß Ziffer 5.2.1 der Ordnung der Bereitschaften gefasst.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 00.00.0000 durch Beschluss der Kreiskonferenz der Bereitschaften in Kraft.